



Fraktion DIE LINKE/BV

Anfrage

Eingang am 28.07.2020

Vorlagen-Nr.

F-7028/2021/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	02.03.2021

Titel:

Anfrage Zustand Baumbestand nach Pflanzung - Fraktion DIE LINKE/BV

Im Rahmen von Umgestaltungen, Neuanlagen, Baumaßnahmen etc. wurden in unserer Stadt positiver Weise zahlreiche Bäume gepflanzt. Oft auch im Zuge einer Ausgleich- und Ersatzmaßnahme (AuE).

Anknüpfend an die Ausführungen unter TOP 6 in der 7. SWU-Sitzung frage ich daher die Bürgermeisterin:

1. Wie viele Bäume wurden in den Jahren 2000-2019 pro Jahr gepflanzt, wie viele davon durch die Stadt selbst, wie viele davon durch Privatpersonen/ Unternehmen im Zuge von AuE?
2. Welche Baumarten wurden in der Zeit von der Stadt gepflanzt, welche Arten in AuE?
3. Werden die Baumarten in AuE vorgegeben/ die Auswahl eingeschränkt?
4. Wenn ja, durch wen erfolgt diese Einschränkung und welche Arten sind gelistet?

Bei AuE handelt es sich ja letztlich um eine Auflage, aber auch „einfache“ Pflanzungen sind (nach-) zu kontrollieren. Daher frage ich weiter:

5. Im Zuge von Nachkontrollen wurden im vorgenannten Zeitraum wie viele Baumabgänge und in welchen Arten festgestellt?
6. Wie viele abgängige, durch die Stadt gepflanzte, Bäume wurden in der Zeit durch die Stadt ersetzt?
7. Wie viele abgängige, durch AuE gepflanzte, Bäume wurden in der Zeit durch die Pflanzenden ersetzt?
8. Wie lange erfolgt die Nachkontrolle des Anwachsens/ Neuaustriebs in beiden vorgenannten Konstellationen (Pflanzung durch Stadt, Pflanzung durch AuE)?
9. Wie lange kann für eine gescheiterte Baumpflanzung im Zuge einer AuE eine erneute Pflanzung beauftragt werden, wie oft hat hier die Stadt im benannten Zeitraum entsprechend agiert?
10. In wie vielen Fällen wurde statt einer erneuten Pflanzung als Ersatz die Zahlung eines

Geldbetrages vereinbart?
11. Im Falle der Zahlung von Geldbeträgen: Wer hat diese Beträge und in welcher Höhe erhalten?

Felix Thier
Mitglied der SVV Luckenwalde

Antwort der Verwaltung:

Am 6. August 2020 hatte die Bürgermeisterin zur F-7028/2020 eine Beantwortung bis Februar 2021 in Aussicht gestellt.

Die Beantwortung erfolgt nun in diesem Dokument F-7028/2021/1 vom Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt ergänzt durch Antworten des Stadtplanungsamtes zu Baumpflanzungen aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen:

Zu Frage 1

Von 2004 – 2019 wurden insgesamt 1072 Bäume durch die Stadt Luckenwalde gepflanzt. Auf Anfrage hin wurde für die Städtischen Betriebswerke eine Fläche für die Ausgleichspflanzung zur Verfügung gestellt. Hier wurden 8 Bäume gepflanzt.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Soweit sich die Frage allgemein auf Baumpflanzungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezieht, muss festgehalten werden, dass die Maßnahmen aus Verfahren nach Landesrecht (Bundesfernstraßengesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Bergrecht ...) sowie die Auflagen aus Genehmigungen nach Baumschutzverordnung des Landkreises, die im Gebiet der Stadt Luckenwalde erfolgen, seitens der Stadt nicht erfasst werden können.

Seitens des Stadtplanungsamtes ist allenfalls eine Einschätzung möglich, inwiefern die in Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt wurden. Eine genaue zeitliche Zuordnung auf einzelne Jahre ist dabei nicht möglich. Die Verpflichtung zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich (in der Regel, soweit es sich nicht um vorgezogene, sogenannte CEF-Maßnahmen handelt) nicht mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes, sondern mit der Genehmigung / Durchführung der Vorhaben, also teilweise erst Jahre nach der Veröffentlichung des Bebauungsplanes oder gelegentlich auch nie. Hierzu ein Beispiel: Im Bebauungsplan Nr. 2/91 Industriestraße sind in allen auszubauenden oder herzustellen öffentlichen Straßen und Wegen Baumpflanzungen festgesetzt. Der Bebauungsplan ist im Jahr 2006 rechtskräftig geworden. Diese Baumpflanzungen erfolg(t)en aber erst im Zusammenhang mit der Herstellung bzw. Erneuerung der festgesetzten Straßen, also teilweise erst nach mehreren Jahren.

Bezüglich der Festsetzungen von Pflanzbindungen in Bebauungsplänen sei noch erwähnt, dass diese nicht nur als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen, sondern sich oft aus den Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Klimaschutzes, des Stadtbildes oder allein aus dem städtebaulichen Gestaltungswillen ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass für die Beantwortung dieser Anfrage jedoch eine Differenzierung zwischen Bäumen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden, und Bäumen, die aus städtebaulichen Gründen (einschließlich der Inhalte von Grünordnungsplänen) gepflanzt wurden, nicht erforderlich ist.

Ausgleich und Ersatz für im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzte Bäume, die dann doch

gefällt werden müssen, werden durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Baumfällgenehmigungen gemäß Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming festgesetzt. Hier ist der Landkreis für die Nachkontrolle zuständig.

Werden aufgrund von Waldumwandlung Aufforstungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich, so liegt die Erfolgskontrolle beim Landesbetrieb Forst.

Zu Frage 2

Eine sich in der Anlage 1 befindlichen Liste gib Auskunft darüber, welche Baumarten im Stadtgebiet gepflanzt wurden.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Die Baumarten, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen gepflanzt werden, werden im Bebauungsplan in Pflanzlisten festgelegt. Die Pflanzlisten werden entweder als Festsetzung oder als Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stadtverwaltung bevorzugt Empfehlungen, soweit nicht besondere Gründe für eine Festsetzung sprechen, da eine Kontrolle, welche Arten gepflanzt werden, insbesondere in privaten Gärten nicht realisierbar ist, und den privaten Grundeigentümern selbstverständlich auch eine gewisse Gestaltungsfreiheit belassen werden muss.

Die Zusammenstellung der Pflanzlisten erfolgt in der Regel durch die beauftragten Planer. Grundsätzlich werden nur heimische Arten in die Listen aufgenommen, Ausnahmen hiervon müssen begründet werden. Berücksichtigt werden darüber hinaus noch die Anforderungen der zukünftigen Nutzungen, besondere Verhältnisse am Standort sowie stadtklimatische und gestalterische Ziele.

Zu Frage 3

Der Fällbescheid gibt vor, dass einheimische Baumarten zu verwenden sind.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Siehe Antworten zu Fragen 2 und 4.

Zu Frage 4

Der Landkreis Teltow-Fläming erstellt den Fällbescheid. Es wird allgemein gehalten, dass einheimische Baumarten zu verwenden sind (siehe auch Frage 3).

Ergänzung Stadtplanungsamt:

In Bebauungsplanverfahren erfolgt die „Einschränkung“ durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als Bestandteil der Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere im Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss und im Satzungsbeschluss.

In der Anlage 2 sind die in den Pflanzlisten festgesetzten bzw. empfohlenen Baumarten aufgelistet.

Zu Frage 5

Wenn Pflanzungen vorgenommen werden, haben wir i. d. R. eine 3-jährige Fertigstellungs-

und Entwicklungspflege. Bei unseren Pflanzungen ist es ca. 2- bis 3-mal vorgekommen, dass innerhalb dieses Zeitraumes ein Baum abgängig war. Um welche Baumart es sich gehandelt hatte, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Dies gilt auch für öffentliche Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Auf privaten Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen fallen nicht durchgeführte oder abgängige Pflanzungen vor allem auf, wenn Nutzungsänderungsanträge gestellt werden. In diesem Zusammenhang werden dann Nachforderungen gestellt.

Zu Frage 6

Wenn Bäume im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abgängig sind, dann werden sie auch umgehend nachgepflanzt. Was die Anzahl betrifft, so siehe bei Frage 5.

Zu Frage 7

Die Kontrollpflicht liegt hier bei der genehmigenden Behörde. Das können sowohl die Kommunen sein als auch die Landkreise. Für die Stadt Luckenwalde ist es der Landkreis Teltow-Fläming.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Hier ist auch innerhalb von Bebauungsplänen keine Bezifferung möglich. Es wird der Stadt nicht angezeigt, wenn die Pflanzenden von sich aus tätig werden und - zum Beispiel auch im Rahmen der Gewährleistung für durchgeführte Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - abgängige Neupflanzungen ersetzen.

Zu Frage 8

Der Anwuchs bleibt immer unter Kontrolle, sei es im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bzw. später in der Unterhaltungspflege. Unsere Bäume werden der jährlichen Baumkontrolle unterzogen, die dann protokolliert wird. Danach werden dann die einzelnen Pflegemaßnahmen festgelegt.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Siehe auch Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 9

Wenn ein Baum im Zuge einer Neupflanzung nicht anwächst, so muss dieser ausgetauscht werden. Der Anwuchserfolg sollte in den ersten 3 Jahren zu verzeichnen sein. Die Stadt hat hier 2- bis 3-mal agiert.

Ergänzung Stadtplanungsamt:

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gibt es keine zeitliche Begrenzung. Im Bebauungsplan festgesetzte Bäume sind bei Abgang grundsätzlich zu ersetzen.

Zu Frage 10

Dazu kann ich keine Aussage machen. Diese Frage kann die Untere Naturschutzbehörde als genehmigende Behörde beantworten.

Zu Frage 11

Dazu kann ich keine Aussage machen. Diese Frage kann die Untere Naturschutzbehörde als genehmigende Behörde beantworten.

i. A. Michaela Hoffmann
Abteilungsleiterin Grünflächenplanung/Bestattungswesen

Für die Ergänzungen seitens des Stadtplanungsamtes:

Peter Mann
Stadtplanungsamtsleiter

i. A. Ekkehard Buß
Stadtplanungsamt

Anlage 1 - Übersicht gepflanzter Baumarten
Anlage 2 - Bebauungsplan-Pflanzlisten